

Satzung über das Wohnheim der beruflichen Schule Stralsund des Landkreises Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage der §§ 5, 92 Abs. 1, Abs. 3 und 104 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), und der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 - 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 522), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) beschließt der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Satzung:

§ 1

Status, Name und Sitz

- (1) Träger des Schulwohnheims ist der Landkreis Vorpommern-Rügen.
- (2) Das Schulwohnheim ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (3) Die Anstalt trägt die Bezeichnung:

Wohnheim Stralsund

mit Sitz in:

Lindenallee 61, 18437 Stralsund;
(nachfolgend Wohnheim)

- (4) Das Wohnheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Wohnheim dient grundsätzlich der Unterbringung von Schülern und Auszubildenden, die im Landkreis Vorpommern-Rügen eine Schul- bzw. Berufsausbildung erhalten.
- (2) Soweit es die Kapazität des Wohnheims erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere für Schüler und Auszubildende aus anderen Kommunen sowie Gäste im Rahmen von Schulveranstaltungen, ebenfalls Unterkünfte im Wohnheim bereitgestellt werden.
- (3) Soweit durch Auslastung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Kapazitäten für weitere Gäste, insbesondere Dozenten, vorhanden sind, können ihnen ebenfalls Unterkünfte im Wohnheim bereitgestellt werden.

§ 3

Leitung des Schulwohnheims

- (1) Das Wohnheim wird durch fachlich und persönlich geeignete Fachkräfte geleitet.
- (2) Die Leitung ist im Rahmen gültiger Vollmachten des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen berechtigt, im Rahmen der übertragenen Befugnisse selbständig Rechtsgeschäfte zu tätigen.

§ 4

Nutzungsvereinbarung

- (1) Zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen, vertreten durch die Leitung des Schulwohnheims und dem Nutzer ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die Nutzungsvereinbarung beinhaltet insbesondere das nach der Entgeltordnung bestimmte Entgelt, die Zahlungsweise, Kündigungsmodalitäten, Rechte und Pflichten des Nutzers sowie Hinweise zum Daten- und Versicherungsschutz.

§ 5

Inhalt und Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Änderungen und Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf bei der Wohnheimleitung möglich. Das Nutzungsverhältnis endet mit dem Ausscheiden des Schülers aus der jeweiligen Schule, dem Wegfall der Zugangsvoraussetzungen oder mit Zeitablauf.
- (2) Durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, vertreten durch die Wohnheimleitung kann das Benutzungsverhältnis, beendet werden, wenn der Bewohner in einem besonders schweren Fall oder wiederholt schwerwiegend gegen diese Satzung oder die Hausordnung verstoßen hat oder nach erfolgter Zahlungsaufforderung die Zahlungsschuld nicht ausgeglichen wurde. Bleibt der Nutzer mit 2 Monatsmieten im Rückstand, ist die Wohnheimleitung zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (3) Die Nutzer des Wohnheims haben die Hausordnung einzuhalten.

§ 6

Entgelte

Für die Nutzung des Wohnheims wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung für das Wohnheim Stralsund erhoben.

§ 7

Gespeicherte Daten

- (1) Gem. § 9 Abs. 3 DSGVO in der Fassung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr L281/31) werden für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in das Wohnheim sowie für die Erhebung der Benutzungsentgelte die für den Anspruch notwendigen personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
- (2) Durch Bekanntmachung dieser Benutzungssatzung sowie im Nutzungsvertrag werden die betroffenen Erziehungsberechtigten bzw. Schüler und Schülerinnen bei Volljährigkeit gemäß § 9 Abs. 3 DSGVO über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 8

Gleichstellung

Soweit männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese jeweils auch in weiblicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Stralsund,

Ralf Drescher
Landrat